

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-as-a-Service-Verträge (SaaS-AGB)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Software-as-a-Service-Vertrags (der „Vertrag“) ist die Gewährung der Nutzung der Software "Safety Stock Simulator" (im Folgenden die „Software“) der Greensing Business Technology Consulting GmbH (im Folgenden der „Anbieter“) im Unternehmen des Kunden über das Internet, zeitlich begrenzt auf die Laufzeit des Vertrags.

§ 2 Laufzeit und Vergütung

(1) Je nach vereinbarter Option läuft der Vertrag entweder für die Dauer eines Monats und verlängert sich danach automatisch jeweils um einen Monat oder er läuft für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsabschluss.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden fristlos zu kündigen.

(3) Die Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Anbieters.

§ 3 Leistungen des Anbieters

(1) Der Anbieter gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software über das Internet mittels eines Zugriffs über einen nach Stand der Technik aktuellen Browser.

(2) Der Anbieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software für die Dauer des Vertragsverhältnisses und hält sie in einem für die vertragsgemäße Nutzung geeigneten Zustand.

(3) Der Funktionsumfang der Software umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Upload von Daten vom PC des Kunden
- Berechnung von logistischen Kennzahlen und Vorschlagswerten

(4) Der Anbieter schuldet keine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden.

(5) Der Anbieter überträgt die in die Software geladenen Daten nicht in seine Systeme und speichert sie nicht. Der Anbieter speichert lediglich die für Benutzerauthentifizierung und Bereitstellung der Software erforderlichen Daten. Die Nutzung zusätzlicher Optionen der Software, die über davon abweichende Funktionalitäten verfügen, benötigen dafür eine Erweiterung dieser Vereinbarung.

(6) Nach Vertragsschluss übermittelt der Anbieter dem Kunden unverzüglich die Zugangsdaten für die berechtigten Nutzer in elektronischer Form.

(7) Der Anbieter führt regelmäßig Wartungsarbeiten an der Software durch und informiert den Kunden darüber rechtzeitig. Der Anbieter bemüht sich, diese Wartungsarbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.

(8) Der Anbieter kann die Software jederzeit aktualisieren und weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Dabei wird der Anbieter die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Aktualisierungen informieren. Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu.

(9) Wenn der Anbieter wesentliche neue Funktionen oder Upgrades der Software zur Verfügung stellt, wird der Anbieter diese dem Kunden anbieten und den Kunden über die damit verbundenen zusätzlichen Kosten informieren.

(10) Nach Beendigung des Vertrags werden die Zugangsdaten des Kunden innerhalb von 30 Tagen aus den Systemen des Anbieters gelöscht. Die Löschung von Dienstprotokollen und für die kommerzielle Abwicklung erforderlicher Daten erfolgt nach datenschutzrechtlichen Vorschriften. Kundendaten werden beim "Safety Stock Simulator" keine auf den Systemen des Anbieters vorgehalten und müssen daher auch nicht gelöscht werden.

§ 4 Nutzungsumfang und Rechte

(1) Der Anbieter ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber aller Rechte an der bereitgestellten Software.

(2) Der Kunde erhält einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragsdauer und das vereinbarte Gebiet begrenzte Rechte an der jeweils aktuellsten Version der Software, um die Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.

(3) Die Software wird nicht physisch an den Kunden übertragen; die Software verbleibt auf den Systemen des Anbieters und wird für die Ausführung in den Browser des Anwenders geladen.

(4) Der Kunde darf die Software nur bestimmungsgemäß und im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software für andere Zwecke zu nutzen.

(5) Der Quellcode der Software wird dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, selbst keine Rückentwicklung zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu übersetzen oder unbefugte Offenlegungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder zu gestatten, dass solche Rückentwicklungen, Disassemblierungen, Dekompilierungen, Übersetzungen oder unbefugte Offenlegungen vorgenommen werden, es sei denn, dies ist nach geltendem zwingendem Recht zulässig.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an der Software, der Dokumentation und sonstigem Begleitmaterial einzuräumen. Davon ausgenommen ist die Übertragung der Nutzung der Software an solche Dritte, denen kein eigenständiges Nutzungsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Kunden unterliegen.

§ 5 Problembehandlung

(1) Der Anbieter garantiert eine Gesamtverfügbarkeit der Software von mindestens 98,5% pro Monat.

(2) Als Verfügbarkeit gilt die Fähigkeit des Kunden, alle Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Als Zeiten der Verfügbarkeit der Software gelten sowohl Wartungszeiten als auch Zeiten von Störungen unter Einhaltung der Mängelbehebungsfrist dann, wenn sie außerhalb geschäftsüblicher Arbeitszeiten anfallen. Zeiten unerheblicher Störungen werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messgeräte des Anbieters im Rechenzentrum maßgebend.

(3) Der Kunde hat etwaige Störungen unverzüglich an die auf der Website des Anbieters angegebenen Kontaktdaten zu melden. Die Meldung und Behebung von Störungen ist innerhalb der Geschäftszeiten gewährleistet. Der Anbieter garantiert bei einer Störung der Verfügbarkeit zu geschäftsüblichen Arbeitszeiten eine Reaktionszeit von 4 Stunden.

(4) Bei Unmöglichkeit oder Unterlassung der Mängelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder schwerwiegender und endgültiger Weigerung der Mängelbeseitigung durch den Anbieter oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung für den Kunden ist der Kunde insbesondere berechtigt, die geschuldete Vergütung entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu kürzen (Minderung). Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Betrag der Minderung eigenständig von dem fortlaufend zu zahlenden Entgelt abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden auf Rückforderung des zu viel gezahlten Entgelts bleibt unberührt.

§ 6 Pflichten des Kunden

(1) Die vertragsgemäße Nutzung der Software setzt einen Internetzugang sowie nach Stand der Technik aktuellen Internetbrowser mit aktivierter JavaScript-Unterstützung voraus.

(2) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und entsprechend dem Stand der Technik sicher aufzubewahren. Der Kunde stellt sicher, dass sie nur im vertraglich vereinbarten Umfang verwendet werden. Der Anbieter wird unverzüglich über jeden unberechtigten Zugriff informiert.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Software und der damit verbundenen Serviceangebote gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

(2) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software gelten die Gewährleistungsbestimmungen des deutschen Mietrechts (§§ 535 ff. Es gilt das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)).

(3) Ein Mangel liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung nicht die in der Funktionsbeschreibung angegebene Leistung erbringt und dies die Eignung für die vertraglich vereinbarte Nutzung wesentlich beeinträchtigt.

(4) Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Software;
- bei Mängeln, die auf die Nichteinhaltung der für die Software bereitgestellten und in der Dokumentation angegebenen Nutzungsbedingungen zurückzuführen sind;
- im Falle einer Fehlbedienung durch den Kunden;
- im Falle der Verwendung von Hardware, Software oder anderen Geräten, die nicht für die Nutzung der Software geeignet sind, oder bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen;
- wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich meldet und der Anbieter den Mangel aufgrund der unterlassenen unverzüglichen Mängelrüge nicht beheben konnte; oder
- wenn der Kunde den Mangel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

(5) Der Kunde hat dem Anbieter Mängel unverzüglich mitzuteilen.

(6) Soweit es sich bei den im Zusammenhang mit der Nutzung der Software angebotenen Dienstleistungen um reine Dienstleistungen (z.B. Supportleistungen) handelt, haftet der Anbieter für Mängel dieser Dienste nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

§ 8 Haftung

(1) Die mit der Software berechneten Kennzahlen und Vorschlagswerte basieren auf einer vereinfachten Darstellung logistischer Zusammenhänge und sind daher primär illustrativer Natur. Die Verwendung der Vorschlagswerte für die Steuerung unternehmerischer Entscheidungen obliegt ausschließlich der Verantwortung des Kunden.

(2) Der Anbieter haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- soweit der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie
- im Rahmen einer vom Anbieter übernommenen Garantie.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung des Anbieters der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Nebenpflichten ist ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Anbieters.

(5) Eine weitergehende Haftung des Anbieters ist – insbesondere die Haftung für den Fall, dass die vorgeschlagenen Werte den Zweck der Nutzung nicht erfüllen – ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 9 Rechtsmängel; Schadensersatz

(1) Der Anbieter gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen, die der Anbieter im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software zu vertreten hat, auf erstes Anfordern frei und erstattet dem Kunden die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über alle Ansprüche informieren, die Dritte aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, und erteilt dem Anbieter alle zur Abwehr der Ansprüche erforderlichen Vollmachten.

(2) Ist eine Befreiung im Außenverhältnis nicht möglich, gilt die Verpflichtung im Innenverhältnis.

(3) Der Freistellungsanspruch gemäß Absatz (1) erlischt, wenn der Kunde den Anbieter nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, es sei denn, es liegt ein Fall der unbeschränkten Haftung vor.

§ 10 Datenschutz; Geheimhaltung

(1) Die Parteien haben die jeweils für sie geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(2) Der Anbieter hat im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden. Daher schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab und fügen sie dieser Vereinbarung als Anlage bei.

Der Anbieter verarbeitet die betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen und gemäß den Anweisungen des Kunden.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Erfüllung bekannt werden, geheim zu halten und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, weiterzugeben oder anderweitig zu nutzen. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wurde. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn der Anbieter gesetzlich oder aufgrund einer rechtskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Konstanz, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Kunden spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. Auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung wird der Anbieter in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs des Kunden ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Abrechnungsmonats ordentlich zu kündigen.